

Satzung **des Fördervereins Kita Hand in Hand Hemhofen e. V.**

Präambel

Zur Förderung und Unterhaltung des öffentlichen Kindergartens besteht ein gemeinnütziger Verein.

In seiner Mitgliederversammlung am 14.09.2020 hat die Versammlung nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Hand in Hand Hemhofen e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR20065 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hemhofen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Art der Tätigkeit

Der am 30. Januar 1974 in Hemhofen gegründete Kindergartenverein dient der Förderung der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ Hemhofen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Schenkungen, Spenden und Einnahmen im Rahmen von der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ bezogenen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person, jeder Verein, jede Körperschaft und sonstige juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Ein- bzw. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand (§5). Nach erfolgter Kündigung endet die Mitgliedschaft zum Jahresende.

Mitglieder, die den Zielen und Absichten des Vereins nachweislich entgegenarbeiten, können durch Beschluss des Vorstandes vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 – Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages kann von der Mitgliederversammlung mit Wirkung des

nächsten Geschäftsjahres abgeändert werden. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß Entscheidung des Finanzamtes von der Lohn- und Einkommenssteuer abzugsfähig.

§ 5 – Vorstandschaft

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassier
5. 4 Beisitzer
6. 3 Ersatzpersonen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ersatzpersonen werden zu den Sitzungen eingeladen und üben für fehlende Vorstandsmitglieder das Stimmrecht.

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Einladung, mit Angabe von Zeit und Ort, durch den 1. Vorsitzenden oder durch die Entscheidung von drei Vorstandsmitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ersetzen, wenn der verbleibende Vorstand dies für erforderlich hält.

Eine Neuwahl des Vorstandes hat während des Geschäftsjahres zu erfolgen, wenn dies in einer Vorstands- oder Mitgliedsversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewünscht wird. Für den ersteren Fall ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 6 – Verwaltung

Der Vorstand hat die Aufgabe das Vereinsvermögen zweckentsprechend zu verwalten.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, hat das Recht den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Im Verhinderungsfall können für den 2. Vorsitzenden Schriftführer oder Kassier mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen müssen jährlich stattfinden.

Die Ladung hierzu muss mindestens 8 Tage zuvor im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Gleichzeitig damit ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung können sein:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Ersatzpersonen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung eingegangene Anträge.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden 3 Tage vorher schriftlich übergeben werden. Nur in der Tagesordnung bekannt gegebene Anträge können durch Beschluss entschieden werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der dafür abgegebenen Stimmen entschieden werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Wahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen. Eine Wahl durch Handzeichen ist jedoch auch zulässig.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt wird.

§ 8 – Haftung des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hemhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für örtliche pädagogische Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Vorlage von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind, soweit sie die Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.04.2017 beschlossen und löst die bis dahin geltende Satzung vom 12.11.1978 ab.